

7 U. O. 1953
VIII, 208

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 18. August

1953

Inhalt:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz) vom 12. August 1953	S. 123
Elftes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 12. August 1953	S. 129
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 12. August 1953	S. 130
Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 12. August 1953	S. 130
Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates vom 12. August 1953	S. 130
Erste Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung“) vom 12. August 1953	S. 131
Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 28. Juli 1953	S. 134
Verordnung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg vom 12. August 1953	S. 141
Bekanntmachung über die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren vom 15. Juli 1953	S. 141

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953

(Haushaltsgesetz)
Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erste Anlage Art. 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigelegte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 wird festgestellt:

I. Im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf	2 215 897 600 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Einnahmen auf 2 203 147 600 DM	
an einmaligen	
Einnahmen auf 12 750 000 DM	
in Ausgabe auf	2 268 757 100 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Ausgaben auf 2 189 479 300 DM	
an einmaligen	
Ausgaben auf 79 277 800 DM	

Der Ordentliche Haushalt schließt hiernach mit einem Fehlbetrag von 52 859 500 DM ab;

II. Im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf	416 632 000 DM.
---------------------------------------	-----------------

Art. 2

(1) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan 1953 im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anleihen in Höhe von 283 352 000 DM

sowie die in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1952 vorgesehenen Anleihen, soweit sie im Rechnungsjahr 1952 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der a. a. O. aufgeführten Ausgaben oder in das Rechnungsjahr 1953 zu übertragenden Ausgabeposten, im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 103) (vgl. Vorwort zum Epl. 13 Ziff. 6) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds und aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 1—3 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Die Kreditermächtigung erhöht sich ferner um die Darlehensbeträge, die über den im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 4 bereits veranschlagten Betrag von 49 621 300 DM hinaus der Bayerische Staat für förderungswürdige dringende staatliche Baumaßnahmen erhält sowie um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen günstigerer Bedingungen oder längerfristiger Laufzeiten zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanleihen verwendet werden.

(2) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(3) Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt 1. Darlehensforderungen des Staates und im Staatsbesitz befindliche Wertpapiere nach Maßgabe der Haushaltsansätze im Außerordentlichen Haushalt Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 75 und 81 zu veräußern und den Erlös für die Deckung außerordentlicher Ausgaben zu verwenden,

2. die im Ordentlichen Haushaltsteil bei Kap. 13 05 Tit. 80 und 81 veranschlagten Erlöse aus der Kapitalrückzahlung der Bayerischen Lagerversorgung und aus der Abwicklung der STEG als allgemeine Deckungsmittel für ordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden.

(4) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 3

(1) Zur Abwicklung der bei Beginn des Rechnungsjahres 1953 noch vorhandenen Fehlbeträge aus früheren Jahren sowie eines im Laufe des Rechnungsjahres 1953 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden weiteren Fehlbetrags kann die Staatsregierung die Ausgabemittel zur Aufrechterhaltung des Haushaltgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags in entsprechendem Umfang kürzen.

(2) Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

(3) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf gem. § 16 der 2. DVHL nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

(4) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn dem Haushaltsausschuß des Landtags nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 2. DVHL erfüllt sind.

Art. 4

(1) Der Staatsminister der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO bestimmen, daß unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1953 nicht als Ausgabereste zu behandeln, sondern in Abgang zu stellen sind, soweit dies zur Vermeidung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1953 oder zur weiteren Abdeckung der beim Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1953 noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die zu übertragenden Ausgabewilligungen durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.

(3) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (§ 31 Satz 2 RHO).

Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1953 neu ausgebrachten Planstellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1953 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Planstellen, die im Haushaltsplan 1953 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Planstellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Planstelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann der Staatsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsminister Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen.

Art. 6

Die Beiträge der Bezirksverbände zum persönlichen Volksschullastenaufwand des Staates nach Art. 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) werden im Rechnungsjahr 1953 auf 21 Millionen DM begrenzt.

Zweite Anlage

Art. 7

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 8

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Staatsminister der Finanzen.

Art. 9

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

BAYERN

—

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1953

Staatshaushalt 1953

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1953			Betrag für 1952		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat . .	26 300	4 824 800	- 4 798 500	20 500	4 807 350	- 4 786 850
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	231 800	2 051 900	- 1 820 100	212 600	1 819 500	- 1 606 900
03	Staatsministerium des Innern	39 542 100	329 281 700	- 289 739 600	27 596 950	309 509 900	- 281 912 950
04	Staatsministerium der Justiz	44 238 200	97 594 000	- 53 355 800	37 553 200	87 360 300	- 49 807 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	44 318 900	402 475 300	- 358 156 400	34 459 900	364 006 950	- 329 547 050
06	Staatsministerium der Finanzen	80 248 000	170 802 200	- 90 554 200	32 687 500	179 880 900	- 147 193 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	4 070 100	13 905 600	- 9 835 500	509 300	14 132 100	- 13 622 800
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft —	17 978 200	63 031 800	- 45 053 600	15 177 200	64 243 900	- 49 066 700
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	205 724 900	125 060 500	+ 80 664 400	188 160 650	114 445 900	+ 73 714 750
10	Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge . .	1 398 500	21 522 700	- 20 124 200	45 595 100	65 380 100	- 19 785 000
11	Oberster Rechnungshof .	900	2 850 100	- 2 849 200	2 850	2 788 400	- 2 785 550
13	Allgemeine Finanzverwaltung	1 778 119 700	1 035 356 500	+ 742 763 200	2 230 549 150	1 488 526 350	+ 742 022 800
	Summe	2 215 897 600	2 268 757 100	- 52 859 500	2 612 524 900	2 696 901 650	- 84 376 750

Staatshaushalt 1953

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Betrag für		Sohin für 1953	
	1953	1952	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	416 632 000	570 057 000	—	153 425 600
Ausgaben	416 632 000	570 057 000	—	153 425 600

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a) Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte);
- b) Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte)
Unterteil a (Vergütungen der Angestellten) und Unterteil b (Löhne der Arbeiter);
- c) Tit. 201 (Unterhaltung und Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
Unterteil a (Unterhaltung) und Unterteil b (Ersatz);
- d) Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) und Tit. 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken);
- e) Tit. 207 (Unterhaltung und Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)
Unterteil a (Unterhaltung) und Unterteil b (Ersatz);
- f) Tit. 215 (Reisekostenvergütungen)
Unterteil a (Inlandsreisen) und Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bis zur Höhe der Einsparungen, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Stellen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte entstehen, können im Bedarfsfall innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- a) Tit. 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten)

- für Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten),
für Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte) und
für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter);
- b) Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten)
für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter).

Dies gilt nicht für Einsparungen, die auf Grund des Art. 5 des Haushaltsgesetzes zur Herstellung des Haushaltgleichgewichtes in Anspruch genommen werden.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1a und b und Ziff. 2 sind hinsichtlich der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung die Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in den Erläuterungen zu den Titeln 103 und 104a für die Verwaltungen in der gleichen Weise bindend wie die Übersichten über den Bedarf an planmäßigen Beamten in der Zweckbestimmungsspalte (§§ 11 und 36 RHO). §§ 39 und 40 RWB gelten auch hinsichtlich der Angestelltenstellen.

4. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten zu bestreiten.

Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 299 (vermischte Verwaltungsausgaben) sind für das Rechnungsjahr 1953 in Anwendung der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Februar 1953 Nr. 7216 — Ce XII 199 a 1 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7) auch die Ausgaben für die im Falle des Unterliegens dem unparteiischen Vorsitzenden der Eingruppierungsausschüsse zu zahlenden Pauschalvergütungen und Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Abschn. C Nr. 6 der Zusatzverein-

barung zum Vollzug des § 11 der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28. Februar 1951 zu bestreiten.

5. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen. Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 163 des Kostengesetzes.

6. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.

7. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H. festgelegt werden.

Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

- a) die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte
- b) die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen und dem B. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
- c) die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

8. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesert und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Elftes Gesetz

über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates

Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bürgschaften an Unternehmen der Filmwirtschaft

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Freistaat Bayern für Kredite im Gesamtbetrag von 5 Millionen DM an Unternehmen der Filmwirtschaft als Bürgen für längstens drei Jahre, gerechnet von der Hingabe des ersten Kreditteilbetrages an, zu verpflichten und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen zu verlängern, soweit eine Verlängerung notwendig und zweckmäßig ist.

(2) Wird eine Ausfallbürgschaft auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe übernommen, daß der innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit des Kredits (Ausfallfrist) sich ergebende Bestand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung des Bürgen maßgebend ist, so muß die Ausfallfrist innerhalb der drei Jahre nach Absatz 1 liegen.

(3) Vor der Übernahme einer Bürgschaft oder vor Verlängerung einer zeitlich begrenzten Bürgschaft ist der vom Bayerischen Landtag bestellte Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

(4) Die Bürgschaftsbedingungen werden in einer Vollzugsbekanntmachung festgelegt, die das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien sowie im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags erläßt.

Art. 2

Bürgschaften für Kredite an Unwettergeschädigte

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen DM gegenüber Kreditinstituten für die Verbindlichkeiten von Darlehensnehmern aus der Hingabe von Darlehen zu übernehmen, die im Rahmen der vom Bayerischen Staat eingeleiteten Kreditthilfeaktion

zur Behebung der durch die seit Juni 1953 eingetretenen Unwetterkatastrophen verursachten Schäden gewährt wurden.

Die Bürgschaften sind grundsätzlich auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft für Darlehen über 30 000.— DM bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses.

Diesem gehören an:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,

ferner bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen an Flüchtlinge

- 1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern — Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen —.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor der Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen über 50 000.— DM den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

Art. 3

Staatsbürgschaft zur Förderung des Wohnungsbaues

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates die Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 3 Millionen DM zu übernehmen, welches von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zur Finanzierung von Wohnungsbauten auf staatlichen Grundstücken gegeben wird.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 31) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) und des Änderungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 227) ist wie folgt zu ändern:

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung sowie der nach Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes gewährte Pauschalbetrag entfällt für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestags sind.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) nach dem 1. September 1953 endigende Amtszeit der Betriebsräte in Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum 31. August 1954 verlängert.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 Abs. 2, 39 bis 43 des Betriebsrätegesetzes bleiben unberührt.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringend. Es tritt am 1. September 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates

Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Aufgabenbereich: Der Landesgesundheitsrat soll als umfassendes gesundheitspolitisches Gremium das Beratungsorgan für alle auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Kräfte sein.

§ 2

(1) Der Landesgesundheitsrat setzt sich aus 28 auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfahrenen Personen zusammen.

(2) 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert.

(3) Die 14 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den folgenden, auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Körperschaften und Verbänden vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen,
- 1 Vertreter der Privatkrankenkassen,
- 1 Vertreter der Landesversicherungsanstalten,
- 1 Vertreter der Berufsgenossenschaften,
- 1 Vertreter der Bayerischen Krankenhausgesellschaft,
- 1 Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes,
- 1 Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer,
- 1 Vertreter der Bayerischen Landes Zahnärztekammer,
- 1 Vertreter der Bayerischen Landesapothekerkammer,
- 1 Vertreter der Bayerischen Landestierärztekammer,
- 1 Vertreter der medizinischen Fakultäten,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- 1 Vertreter des VdK,
- 1 Vertreter des Landesverbands Bayerischer Drogisten.

§ 3

Zu den Beratungen des Landesgesundheitsrats sind das Staatsministerium des Innern und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.

§ 4

Die Tätigkeit im Landesgesundheitsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Landesgesundheitsrats haben keinen Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehenden Aufwendungen.

§ 5

Die Geschäftsordnung gibt sich der Landesgesundheitsrat selbst. Das Staatsministerium des Innern führt die Geschäfte.

§ 6

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern beruft den Landesgesundheitsrat zu seiner ersten Sitzung ein.

München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Erste Verordnung
zur Ausführung
der Bayerischen Gemeindeordnung
(Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung“)

Vom 12. August 1953

Auf Grund des Art. 123 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) erläßt die Bayerische Staatsregierung zu Art. 70 und 71 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Waldgenossenschaft

Gründung § 1

(1) Werden Nutzungsberechtigte bei der Ablösung von Nutzungsrechten von der Gemeinde mit Waldgrundstücken abgefunden, sind sie verpflichtet, eine Waldgenossenschaft zu gründen und zu diesem Zwecke eine Satzung (§ 6) zu vereinbaren.

(2) Mit der Genehmigung der Satzung (§ 8) wird die Waldgenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Erst nach der Satzungs genehmigung darf die Gemeinde je nach Maßgabe der Satzung der Waldgenossenschaft selbst oder deren Mitgliedern die von der Ablösung betroffenen Waldgrundstücke zu Eigentum oder zu Miteigentum übertragen.

Aufgaben § 2

(1) Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft ist die Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung der ihr oder ihren Mitgliedern (§ 3) gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, vor allem gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Forstgesetzes über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

(2) Die Waldgenossenschaft kann, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls es die Satzung vorsieht, in die Bewirtschaftung auch Waldgrundstücke einbeziehen, welche sie selbst oder ihre Mitglieder aus anderem Anlaß erworben haben. Letzterenfalls ist die Einbeziehung ohne Antrag des Mitglieds nicht möglich.

(3) Die Waldgenossenschaft kann nach Maßgabe der Satzung auch noch andere Aufgaben erfüllen, wenn sie zur Hauptaufgabe in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis stehen und die Hauptaufgabe hierunter nicht leidet.

Mitgliedschaft § 3

(1) Mitglied der Waldgenossenschaft ist jeweils, wer entweder mindestens einen Genossenschaftsanteil an ihrem Vermögen besitzt oder wer Eigentümer (Miteigentümer) der von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen oder anderer gemäß § 2 Abs. 2 einbezogener Waldgrundstücke ist.

(2) In die Waldgenossenschaft können als Mitglieder auf ihren Antrag auch Eigentümer (Miteigentümer) anderer Grundstücke aufgenommen werden, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls es die Satzung vorsieht.

(3) Die Genossenschaft führt ein stets auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis, in dem die jeweiligen Mitglieder mit ihren Genossenschaftsanteilen oder mit ihren in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücken (Grundstückteilen) aufgeführt sind.

Genossenschaftsanteile der Mitglieder § 4

(1) Werden die Waldgrundstücke von der Gemeinde auf die Waldgenossenschaft zu Eigentum übertragen, so bemessen sich die Genossenschaftsanteile der Mitglieder sowie ihre Mitgliederrechte und -pflichten nach dem Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte, wobei die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte der Maßstab für die Festlegung der Anteile ist; im Verhältnis zur Hauptnutzung unbedeutende Nebennutzungen bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Teilung der Genossenschaftsanteile kann durch die Satzung beschränkt werden.

(3) Genossenschaftsanteile sollen rechtsgeschäftlich nur an Anwesensbesitzer in der gleichen Gemeinde veräußert werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1), die zu erteilen ist, wenn die gesunde Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes dadurch nicht erschwert wird.

(4) Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) Genossenschaftsanteile dann selbst erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden; solange solche Anteile im Besitz der Waldgenossenschaft sind, ruht die Ausübung des Stimmrechts.

(5) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können sie die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Eigentum der Mitglieder § 5

(1) Werden die bisherigen Nutzungsberechtigten von der Gemeinde durch Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an den Waldgrundstücken unmittelbar abgefunden, so bemessen sich die Mitgliederrechte und -pflichten nach dem Wert der in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücke (Grundstückteile).

(2) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung der in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücke (Grundstückteile) kann satzungsmäßig beschränkt werden.

(3) Grundstücke (Grundstückteile) im Sinne des Abs. 2 sollen rechtsgeschäftlich nur an Anwesensbesitzer in der gleichen Gemeinde veräußert werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1), die zu erteilen ist, wenn die gesunde Bewirtschaftung der Waldgrundstücke dadurch nicht erschwert wird.

(4) Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) Grundstücke (Grundstückteile) im Sinne des Abs. 2 dann selbst erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden. Mit dem Übergang des Eigentums (Miteigentums) auf die Waldgenossenschaft erlöschen die bisher mit ihm verbundenen Mitgliederrechte und -pflichten.

(5) Steht ein Grundstück (Grundstückteil) im Sinne des Abs. 2 im Miteigentum mehrerer Berechtigter, so können sie die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Satzungsinhalt § 6

Die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft werden durch eine Satzung geregelt. Die Satzung muß Bestimmung treffen über

1. den Namen und die Aufgaben,
2. den Sitz, der in der Gemeinde zu nehmen ist, deren Waldgrundstücke mit den Nutzungsrechten belastet waren,
3. die Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten,
4. die etwaigen Genossenschaftsanteile am Vermögen,
5. die Änderung der Satzung,
6. die etwaigen Beschränkungen hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Veräußerung und Teilung der Genossenschaftsanteile oder der Waldgrundstücke,
7. die Entlassung von Mitgliedern aus der Waldgenossenschaft,
8. die Genossenschaftsorgane, wobei die wichtigsten Befugnisse einer Genossenschaftsversammlung zuzuweisen sind,
9. die Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung,
10. die etwaige Verteilung der Walderträge an die Mitglieder sowie ihre Heranziehung zu Sach- und Geldleistungen,
11. die Abwicklung bei der Auflösung der Waldgenossenschaft,
12. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder mit den Genossenschaftsorganen oder der Genossenschaftsorgane untereinander.

Aufsicht § 7

(1) Die Waldgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Behörde, die gemäß Art. 110 der Bayerischen Gemeindeordnung als Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde zuständig ist, in der die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Waldgenossenschaft ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Der nach Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörde stehen bei der Beaufsichtigung der Waldgenossenschaft die durch die Art. 111 bis 114 der Bayerischen Gemeindeordnung hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die Gemeinden vorgesehenen Befugnisse zu.

Gründung, Auflösung § 8

(1) Die Genehmigung der Satzung und etwaiger Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Waldgenossenschaft spricht die für die Gemeinde, in der die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat, örtlich zuständige Regierung aus.

(2) Satzung und Satzungsänderung sind zu genehmigen, wenn die Satzung den Voraussetzungen des § 2 entspricht und den in § 6 vorgeschriebenen Inhalt hat.

(3) Die Waldgenossenschaft ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist oder wenn ihre Hauptaufgabe unerfüllbar geworden ist.

(4) Die Regierung holt vor ihren Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 3 das Gutachten des zuständigen Regierungsvorstandes ein.

Befreiung vom Beitritt, Entlassung § 9

(1) Auf Antrag wird ein Nutzungsberechtigter von der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 befreit, wenn dadurch die Gründung der Waldgenossenschaft nicht erschwert wird und wenn der Nutzungsberechtigte bereits Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrund-

stücken ist. Der Eigenwald des Nutzungsberechtigten muß zusammen mit den Abfindungsflächen nach Größe und Lage so beschaffen sein, daß eine sachgemäße und nachhaltige Waldwirtschaft gewährleistet ist.

(2) Auf Antrag wird ein Mitglied nach Maßgabe der Satzung mit seinen Grundstücken (Grundstückteilen) aus der Waldgenossenschaft entlassen, wenn dadurch die Fortführung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird und wenn das Mitglied bereits Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Befreiung vom Beitritt zur Waldgenossenschaft und die Entlassung aus ihr spricht die gemäß Art. 8 Abs. 1 zuständige Regierung aus; sie holt vor ihrer Entscheidung das Gutachten des zuständigen Regierungsvorstandes ein.

Veräußerung von Waldgrundstücken § 10

Die Waldgenossenschaft kann die in ihrem Eigentum stehenden Waldgrundstücke nur veräußern, wenn dadurch die Fortführung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der gemäß § 8 Abs. 1 zuständigen Regierung; sie holt vor ihrer Entscheidung das Gutachten des zuständigen Regierungsvorstandes ein.

Anfechtungssachen § 11

(1) In den Fällen des § 7 ist gegen Verfügungen des Landratsamtes binnen zwei Wochen Beschwerde zur Regierung, gegen Entschließungen der Regierung binnen zwei Wochen Einspruch zur Regierung zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen der Regierung in den Fällen der §§ 8, 9 und 10 ist binnen zwei Wochen Einspruch zur Regierung zulässig.

Parteistreitigkeiten § 12

Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder der Mitglieder mit den Genossenschaftsorganen oder der Genossenschaftsorgane untereinander werden, soweit sie sich nicht im satzungsmäßig vorgesehenen Verfahren beilegen lassen, als Parteistreitigkeiten im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit behandelt.

2. Abschnitt

Spruchstelle

Schlichtungsbehörde § 13

Die Spruchstelle ist eine Schlichtungsbehörde im Sinne des § 87 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zuständigkeit § 14

Die Entscheidung trifft die Spruchstelle bei der Regierung, die für die mit den Nutzungsrechten belastete Gemeinde örtlich zuständig ist.

Besetzung § 15

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle wird vom Regierungspräsidenten aus der Reihe der rechtskundigen Staatsbeamten der Regierung bestellt.

(2) Vertreter der beteiligten Gemeinde ist der erste Bürgermeister, falls dieser Nutzungsberechtigter ist, der zweite Bürgermeister, falls auch dieser Nutzungsberechtigter ist, ein vom Gemeinderat bestellter Gemeindeglieder, der nicht Nutzungsberechtigter ist.

(3) Die beteiligten Nutzungsberechtigten wählen ihren Vertreter aus ihrer Mitte. Einigen sie sich binnen einer ihnen vom Vorsitzenden zu setzenden

Frist von 2 Wochen nicht über die Person ihres Vertreters, wird er vom Vorsitzenden aus den Reihen der Nutzungsberechtigten berufen.

(4) Der Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wird jeweils vom Bayerischen Bauernverband in München benannt.

(5) Vertreter des Landwirtschafts- oder Forstamtes ist je nach der Art der aufzuhebenden Nutzungsrechte der Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder des Forstamtes, in dessen Amtsbezirk die mit Nutzungsrechten belasteten Grundstücke liegen.

(6) Die Mitglieder der Spruchstelle müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Pflichten der Beisitzer § 16

(1) Die Vertreter der Gemeinde, der Nutzungsberechtigten und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung üben bei der Spruchstelle ein Ehrenamt aus. Sie können es nur ablehnen aus wichtigen Gründen im Sinne des Art. 19 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende der Spruchstelle. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Wenn die in Abs. 1 genannten Beisitzer ohne genügende Entschuldigung der anberaumten Sitzung fernbleiben oder sich ihren ehrenamtlichen Pflichten in anderer Weise entziehen, können sie in eine Geldbuße bis zu 200 DM genommen werden, welche in die Staatskasse fließt; außerdem können ihnen die durch ihr Fernbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Spruchstelle nach Anhörung des betroffenen Besitzers. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen 2 Wochen Einspruch zur Regierung zulässig.

(3) Der Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder des Forstamtes erfüllt als Beisitzer der Spruchstelle eine dienstliche Obliegenheit.

Entschädigung der Beisitzer § 17

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit bei der Spruchstelle Aufwandsentschädigung, Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles in gleicher Weise wie die Schöffen.

(2) Die Entschädigung des Vorstandes des Landwirtschaftsamtes und des Forstamtes berechnet sich nach den einschlägigen Reisekostenbestimmungen für Staatsbeamte.

Schlichtungsverfahren § 18

Soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet wird, gelten für das Verfahren bei der Spruchstelle die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ergänzend die Bestimmungen des Dritten und Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vorerhebungen § 19

Mit den Vorerhebungen für die Durchführung des Verfahrens bei der Spruchstelle kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde beauftragt werden.

Sitzungen § 20

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle beruft die Beisitzer von Fall zu Fall zu den Sitzungen ein. Er verpflichtet sie vor Sitzungsbeginn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten.

(2) Die Spruchstelle verhandelt in öffentlicher Sitzung. Ein von ihr abgeschlossener Vergleich hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

(3) Entscheidungen der Spruchstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Reihenfolge bei der Abstimmung regelt sich nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren, der Vorsitzende zuletzt. Die Beratung und Abstimmung über die ergehende Entscheidung ist nicht öffentlich.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.

Kosten § 21

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt in jedem Falle die Gemeinde, auch wenn es zwischen ihr und den Nutzungsberechtigten zu einem Vergleich kommt oder wenn sich eine verwaltungsgerichtliche Klage anschließt.

Parteistreit § 22

Die verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist als Parteistreitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu behandeln.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

Inkrafttreten § 23

(1) Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 18. Januar 1952 in Kraft, soweit die Bestimmungen im 1. Abschnitt sich mit der Gründung der Waldgenossenschaft befassen; Waldgenossenschaften, die seit diesem Zeitpunkt auf andere Weise entstanden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzubilden.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung am 1. September 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
über Änderungen des Umzugskostenrechts
Vom 28. Juli 1953

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 GG wird verordnet:

Abschnitt I

Änderung der Rechtsvorschriften über Umzugskostenvergütung der Beamten

§ 1

Zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse werden die §§ 4 und 5 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:
a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 100 km	über 100 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
		für jede weitere 25 km oder Teile davon					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Ia	1 175	35	52	37	25	15	6
Ib	862	25	42	27	16	11	5
II	537	18	34	19	14	10	5
III	375	13	25	15	9	7	4
IV	324	11	24	13	8	7	4
V	285	9	22	12	7	6	4

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:
a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte der

Stufe Ia	775 DM
Stufe Ib	562 DM
Stufe II	375 DM
Stufe III	262 DM
Stufe IV	216 DM
Stufe V	195 DM

Abschnitt II

Änderungen der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

§ 2

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „Nr. 3 Umzugskostenvergütung
Zur Umzugskostenvergütung gehören
a) Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5,
b) Reiseentschädigung nach § 6,
c) Zuschuß nach § 7,

- d) Mietentschädigung nach § 8,
e) Beiträge zur Beschaffung von Öfen und Kochherden nach § 9 und
f) Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes.

Auf die unter e und f genannten Bestandteile der Umzugskostenvergütung besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Nr. 4 — Versetzung — ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Liegen zwingende persönliche Gründe für eine Versetzung vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes), so gilt Nr. 23. Sind zwingende persönliche Gründe nicht gegeben, so kann die Versetzung nur unter Verzicht auf Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung angeordnet werden. Die Verzichtserklärung des Beamten hat dahin zu lauten,

daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß seiner Versetzung entstehenden Kosten selbst zu tragen und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuches auf Erstattung aller ihm durch den Umzug erwachsenden Auslagen und auf Gewährung von Trennungsschädigung verzichtet.

Die Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung ist zu den Akten zu nehmen.

Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versetzung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen unter Annahme des Verzichts auf Umzugskostenerstattung oder unter Anerkennung zwingender persönlicher Gründe erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10 Unterstelltes Umzugsgut

Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Anstellung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Die Beförderungsauslagen für die Überführung dieser Gegenstände vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort sind nicht erstattungsfähig. Wird das untergestellte Umzugsgut unmittelbar an den neuen Wohnort überführt, so sind die für die unmittelbare Überführung entstandenen Beförderungsauslagen im Verhältnis der beiden Entfernungen vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort und vom bisherigen zum neuen Wohnort aufzuteilen. Nur der auf die letztgenannte Entfernung entfallende Anteil ist erstattungsfähig, und zwar entweder bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes oder bei der Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes.“

4. In Nr. 11 — Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen — wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen notwendige Mehrauslagen im Sinne von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes geltend gemacht werden.“

5. In Nr. 12 — Entfernungsberechnung — in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1938 (Reichsbesoldungsbl. S. 337) und vom 9. Januar 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 8) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Beträgt zwischen diesen Orten eine Verbindung auf dem Landweg nicht mehr als 50 km und ist diese wesentlich kürzer als die Eisenbahnverbindung, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde.“

6. In Nr. 13 — Inselumzüge — in der Fassung der Verordnung vom 23. April 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 132) werden in Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 die Worte „einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 4 $\frac{1}{2}$ vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „einschließlich der Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 7 vom Tausend“.

7. In Nr. 16 — Abschnitt Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung — wird Absatz 2 in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1941 (Reichsbesoldungsbl. S. 233) wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 5 vom Tausend“.

- b) Buchstabe c wird unter Wegfall des Strichpunktes am Schluß wie folgt ergänzt:

„und höchstens bis zum Betrag des dem Beamten zustehenden Beschäftigungstagegeldes. Die entsprechenden Fahrt- und Mehrauslagen, letztere sofern sie nicht nach Buchstabe e zu erstatten sind, können auch für eine Reise einer Person berücksichtigt werden, die einen Umzug vorbereiten und durchführen muß, weil sich zur Zeit des Umzugs kein Familienangehöriger mehr am alten Wohnort befindet, dem die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs billigerweise zugemutet werden kann. Diese Auslagen können auch einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (Nr. 8) für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung seines Umzugs gewährt werden;“.

- c) In den Buchstaben d und e wird jeweils hinter „Familienangehörigen“ eingefügt „(Nr. 15 Abs. 1)“

- d) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

„f) Arbeitslöhne für Installationsarbeiten und für Dekorationsarbeiten einschließlich der Löhne für das Umarbeiten von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie von Vorhängen als Ersatz für Türen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung, ferner Auslagen für die erforderlichen kleineren Ersatz- und Ergänzungsteile;

- g) Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern und an die Wohnung abschließenden, verglasten Türen (einschließlich des Arbeitslohnes für die Verarbeitung von Stoffen zu derartigen Vorhängen), Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten, wenn das Anschaffen erforderlich war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;“.

- e) In Buchstabe h wird die Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„ferner für Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen (einschließlich Stecker und Verbindungsschnüre), wenn derartige Einrichtungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind.“

- f) In Buchstabe h wird als neue Nummer 4 eingefügt:

„4. neue Kochgeschirre (Töpfe und Pfannen) in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde bis zur Hälfte der notwendigen Anschaffungskosten, wenn die Umstellung auf elektrische Kochart nicht von dem Beamten veranlaßt war, und zwar für 3 Stück bei Haushalten mit 1 bis 2 Personen, bei größeren Haushalten je Person für ein weiteres Stück, höchstens für insgesamt 6 Stück.“

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummer 5 bis 7.

- g) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel der Kinder nötig wurden, bis zu zwei Dritteln der Anschaffungskosten; Auslagen für Umschulungsunterricht bei Versetzungen von Beamten, wenn am alten und am neuen Wohnort nur verschiedene Schulsysteme bestehen, und zwar bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Auslagen, höchstens jedoch bis zu 200 Deutsche Mark je Kind; ferner etwaige Umschulungsgebühren in voller Höhe;“.

- h) In Buchstabe m ist das Wort „kleinere“ zu streichen.

8. In Nr. 16 — Abschnitt Nichterstattungsfähige Auslagen — wird Absatz 3 wie folgt geändert.

- a) Bei Buchstabe a werden die Worte „bei gesammeltem Versenden“ ersetzt durch die Worte „bei einem möglichen und zumutbaren gesammeltem Versenden“.

- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Auslagen für das Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen und von Vorhängen als Ersatz für Türen;“.

9. Nr. 20 — Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst — in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfe beträgt 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Gesetzes oder 80 vom Hundert der nach § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe, der die Beamten vor ihrem Eintritt in den Wart- oder Ruhestand angehört haben.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben der Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 können die Fahrkosten der 3. Wagenklasse oder 2. Schiffsklasse für den Wart- oder Ruhestandsbeamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte erstattet sowie Zuschuß (§ 7 des Gesetzes) und Offenbeschaffungsbeitrag (§ 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten jedoch nicht mehr als 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre, nach dem der Umzug möglich war.“

- c) Absatz 5 ist zu streichen.

Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9. Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ in „Absatz 1 bis 5“ und im bis-

herigen Absatz 8 die Worte „Abs. 1 bis 7“ in „Absatz 1 bis 6“ geändert.

d) Im bisherigen Absatz 10 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ geändert in „Absatz 1 bis 5“; ferner fällt der letzte Satz fort.

10. In Nr. 23 — Umzugskostenbeihilfe für Versetzung aus persönlichen Rücksichten — wird in Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Daneben kann Reiseentschädigung (§ 6 des Gesetzes) bewilligt werden.“

11. In der Überschrift der Nr. 27 wird das Wort „Vorschuß“ ersetzt durch „Abschlag“.

12. In der Übersicht der sich aus § 4 Abs. 1a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen (Anlage 1 DV — zu Nr. 12 Abs. 5 —) erhält die in

der Anlage 1 dieser Verordnung abgedruckte Fassung.

13. Die Umzugskostenrechnung (Anlage 2 DV — zu Nr. 28 Abs. 1 —) erhält die in der Anlage 2 dieser Verordnung abgedruckte Fassung.

**Abschnitt III
Schlußvorschriften**

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die vom 1. Juli 1953 ab durchgeführten Umzüge. Die der vorstehenden Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen gelten vom gleichen Zeitpunkt ab als aufgehoben.

München, den 28. Juli 1953

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch

Anlage 1

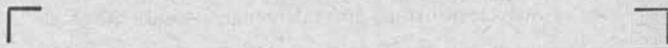
Zu Nr. 12 Abs. 5 DV.

Übersicht

der sich aus § 4 Abs. 1a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen

Die Umzugskostenentschädigung beträgt							Die Umzugskostenentschädigung beträgt						
bei einer Umzugsentfernung von km	in Stufe						bei einer Umzugsentfernung von km	in Stufe					
	Ia DM	Ib DM	II DM	III DM	IV DM	V DM		Ia DM	Ib DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
über 5 bis 5	1175	862	537	375	324	285	über 350 bis 375	2412	1799	1253	897	797	698
über 5 bis 10	1210	887	555	388	335	294	über 375 bis 400	2464	1841	1287	922	821	720
über 10 bis 15	1245	912	573	401	346	303	über 400 bis 425	2501	1868	1306	937	834	732
über 15 bis 20	1280	937	591	414	357	312	über 425 bis 450	2538	1895	1325	952	847	744
über 20 bis 25	1315	962	609	427	368	321	über 450 bis 475	2575	1922	1344	967	860	756
über 25 bis 30	1350	987	627	440	379	330	über 475 bis 500	2612	1949	1363	982	873	763
über 30 bis 35	1385	1012	645	453	390	339	über 500 bis 525	2649	1976	1382	997	886	780
über 35 bis 40	1420	1037	663	466	401	348	über 525 bis 550	2686	2003	1401	1012	899	792
über 40 bis 45	1455	1062	681	479	412	357	über 550 bis 575	2723	2030	1420	1027	912	804
über 45 bis 50	1490	1087	699	492	423	366	über 575 bis 600	2760	2057	1439	1042	925	816
über 50 bis 55	1525	1112	717	505	434	375	über 600 bis 625	2785	2073	1453	1051	933	823
über 55 bis 60	1560	1137	735	518	445	384	über 625 bis 650	2810	2089	1467	1060	941	830
über 60 bis 65	1595	1162	753	531	456	393	über 650 bis 675	2835	2105	1481	1069	949	837
über 65 bis 70	1630	1187	771	544	467	402	über 675 bis 700	2860	2121	1495	1078	957	844
über 70 bis 75	1665	1212	789	557	478	411	über 700 bis 725	2885	2137	1509	1087	965	851
über 75 bis 80	1700	1237	807	570	489	420	über 725 bis 750	2910	2153	1523	1096	973	859
über 80 bis 85	1735	1262	825	583	500	429	über 750 bis 775	2935	2169	1537	1105	981	865
über 85 bis 90	1770	1287	843	596	511	438	über 775 bis 800	2960	2185	1551	1114	989	872
über 90 bis 95	1805	1312	861	609	522	447	über 800 bis 825	2975	2196	1561	1121	996	878
über 95 bis 100	1840	1337	879	622	533	456	über 825 bis 850	2990	2207	1571	1128	1003	884
über 100 bis 125	1892	1379	913	647	557	478	über 850 bis 875	3005	2218	1581	1135	1010	890
über 125 bis 150	1944	1421	947	672	581	500	über 875 bis 900	3020	2229	1591	1142	1017	896
über 150 bis 175	1996	1463	981	697	605	522	über 900 bis 925	3035	2240	1601	1149	1024	902
über 175 bis 200	2048	1505	1015	722	629	544	über 925 bis 950	3050	2251	1611	1156	1031	908
über 200 bis 225	2100	1547	1049	747	653	566	über 950 bis 975	3065	2262	1621	1163	1038	914
über 225 bis 250	2152	1589	1083	772	677	588	über 975 bis 1000	3080	2273	1631	1170	1045	920
über 250 bis 275	2204	1631	1117	797	701	610	über 1000 km	6	-	-	4	-	4
über 275 bis 300	2256	1673	1151	822	725	632	für je weitere						
über 300 bis 325	2308	1715	1185	847	749	654	25 km od. Teile						
über 325 bis 350	2360	1757	1219	872	773	676	davon						

Anlage 2
Zu Nr. 28 Abs. 1 DV.



Kennzeichnung des Rechnungsbeleges — § 90 RRO —

Umzugskostenrechnung

des
(Amtsbezeichnung) (Name)

von
(Dienststelle)

über einen aus dienstlicher Veranlassung ausgeführten Umzug

Nr.
I. Zunächst an die
mit dem Ersuchen um Prüfung. (Rechnungsprüfungsstelle)
....., den 19

.....
(Behörde)
.....
(Unterschrift)

Nr.
II. Geprüft an
(Behörde)
....., den 19

.....
(Rechnungsprüfungsstelle)

Kassenanweisung

Nr.
III. Sachlich richtig
V o r g a n g : Abschlagszahlung von DM nach Kassenanweisung vom Nr.

Die wird angewiesen, den vorstehenden
(Kasse)

Betrag mit DM Pf., in Worten DM Pf.

auszuzahlen und, als Haushaltsausgabe
wiedereinzuziehen durch Rotabsetzen als Haushaltseinnahme bei Kap. Tit./195... zu buchen.

Haushaltsüberwachungsliste Nr., den 19

.....
(Behörde)
.....
(Unterschrift)

Empfangsbesccheinigung.

Betrag erhalten.

..... 19

(Name)

Anmerkung: Die umrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten nicht auszufüllen.

**I. Begründung des Anspruchs auf Umzugskostenentschädigung.
Antrag auf Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe.**

1. Durch Entschießung de vom 19....
Verfügung
Nr. bin ich zum 19.... versetzt — einberufen²⁾ — mit Wirkung
vom 19.... in eine Planstelle — eingewiesen — worden, ist mein Umzug zum 19....
angeordnet worden¹⁾ von (Ort und Dienststelle)
nach (Ort und Dienststelle)

und war ich genötigt, meine Wohnung innerhalb der politischen Gemeinde zu wechseln —¹⁾.

Ich habe den Umzug mit meinem Umzugsgut in der Zeit vom bis 19.... ausgeführt.

2. Im Monat vor dem Tage, zu dem die Versetzung — Einberufung — der Umzug¹⁾ — angeordnet war,
d. h. im Monat 19...., sind meine Bezüge nach der Besoldungsgruppe
Vergütungsgruppe berechnet.

3. a) Der Umzug ist ausgeführt worden
von nach auf dem — Schienenweg — Landweg — Wasserweg¹⁾

b) Die Umzugsentfernung (Nr. 12 DVOzUkG) beträgt

nach dem kürzesten benutzbaren Schienenweg zwischen den Personenbahnhöfen für die Strecken		nach - der beigefügten Fahrkarte - - bei 1. Auskunft der Bundesbahn - dem Amtlichen Kursbuch		auf dem Landweg
von	nach	Fahrplan Nr. 1)	km	km

Zusammen km

Die Entfernungen auf dem Land- oder Wasserweg sind aus der amtlichen Bescheinigung (Anlage)
— aus der amtlichen Karte —¹⁾ entnommen.
(Bezeichnung der Karte)

4. (Nur von unverheirateten Beamten
Angestellten mit eigenem Hausstand auszufüllen)
Ich bin geboren am

5. An dem unter 1 bezeichneten Tage war ich — verheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet, aber
einem verheirateten Beamten gleichzustellen, da ich
.....
— verheiratet ohne eigenen Hausstand — unverheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet ohne
eigenen Hausstand —¹⁾ war.

6. Meinem jetzigen Umzug ist ein Umzug gleicher Art infolge — Versetzung — Umzugsanordnung —¹⁾
am 19.... von (Ort und Dienststelle)
nach (Ort und Dienststelle) vorausgegangen¹⁾.

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
2) Der Umzugskostenrechnung sind beizufügen: Beglaubigte Abschrift der Versetzungs- — Berufungs- — Einstellungs-
entschließung, Umzugsanordnung, sämtliche Rechnungen und Quittungen, aus denen die einzelnen Leistungen und Liefere-
rungen mit den dafür geforderten Beträgen ersichtlich sind. Die Rechnung des Spediteurs muß nach dem Möbeltransport-
tarif aufgeschlüsselt und die Größe des benutzten Möbelwagens ersichtlich sein.

Verordnung

über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg

Vom 12. August 1953

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 7 ff. der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Eibach (Landkreis Schwabach) die in den Messungsverzeichnisauszügen 50/50 und 284/50 der Gemarkung Forstbezirk Eibach bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 4,6018 ha ausgegliedert und in die Stadt Nürnberg (Gemarkung Gibitzenhof) laut Messungsverzeichnisauszügen 41/50 und 449/50 der Gemarkung Gibitzenhof eingegliedert.

Die genannten Flächen scheiden damit aus dem Landkreis Schwabach aus und werden dem Stadtkreis Nürnberg zugeteilt.

§ 2

Mit dem 1. Juli 1953 tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Nürnberg in Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirks Eibach außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Gebietsänderung liegende Aufenthalt in dem umgegliederten Gebiet als Aufenthalt in der Stadt Nürnberg.

§ 4

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.
München, den 12. August 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren

Vom 15. Juli 1953

Zum Vollzug des § 182 ZPO wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. September 1931 (GVBl. S. 283) folgendes angeordnet:

§ 1

In den Fällen, in denen nach § 182 ZPO durch Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher zugestellt werden soll, ist das Schriftstück und, soweit eine Abschrift der Zustellungsurkunde bei der Zustellung zurückgelassen wird, die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde bei dem ersten Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder der gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) bestimmten Person niederzulegen.

§ 2

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder die gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestimmte Person haben Schriftstücke, die bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Gerichtswachtmeister, dem Beauftragten einer Verwaltungsbehörde oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung an aufzubewahren.

§ 3

Meldet sich innerhalb der im § 2 bezeichneten Frist derjenige, dem zugestellt werden soll, so sind ihm die Schriftstücke auszuhändigen. Bei der Aushändigung ist zu prüfen, ob die Person, der die Schriftstücke ausgehändigt werden, diejenige ist, der zugestellt werden soll, oder ob sie zur Vertretung berechtigt ist. Die Aushändigung kann von der Erteilung einer Empfangsbescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 4

Nach Ablauf der bezeichneten Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt worden sind, gelegentlich zurückzugeben, und zwar

1. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte;
2. wenn ein Gerichtsvollzieher oder ein Gerichtswachtmeister die Niederlegung vorgenommen hat, an die Geschäftsstelle des Gerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher oder Gerichtswachtmeister;
3. wenn die Niederlegung durch den Beauftragten einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist, an diese Behörde oder an einen von dieser mit Zustellungen oder Vollstreckungen Beauftragten bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.

München, den 15. Juli 1953

Bayer. Staatsministerium der Justiz
Weinkamm, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

